

# Die Chance im Handel genutzt

von Enno Kähler, IHK



Jedes Jahr machen sich bundesweit rund 100 Nachwuchskaufleute unter dem Dach der Edeka im Lebensmitteleinzelhandel selbstständig. Einer von ihnen ist Mehmet Seker. Im Frühjahr 2011 übernahm der damals 26-Jährige einen der so genannten Regie-Märkte des genossenschaftlich geprägten Händler-Verbundes im Aue-Center in Fürstenau, direkt an der Bundesstraße 214. Seit vielen Jahren ist er ehrenamtlich IHK-Prüfer.

## IHK-Serie Gründung durch Migranten

Erfolgreiche Unternehmen mit Zuwanderungshintergrund beleben die regionale Wirtschaft.

In unserer Serie „Gründung durch Migranten“

stellen wir bereits seit mehreren

Jahren in loser Folge Unternehmer mit Zuwanderungshintergrund und deren Firmen vor.

Alle bisher veröffentlichten Artikel sind abrufbar unter: [www.osna-brueck.ihk24.de/migration](http://www.osna-brueck.ihk24.de/migration) ■

„Eigentlich wollte ich nach meinem Schulabschluss Reiseverkehrskaufmann werden, aber ich hatte zu der Zeit nur mein Hobby Fußball im Kopf und dabei total verschwitzt, mich zu bewerben“, verrät der in Melle geborene Unternehmer, dessen familiäre Wurzeln in der Türkei und in Syrien liegen. Mit 17 Jahren hatte Mehmet Seker sein Fachabitur mit Schwerpunkt Wirtschaft in der Tasche und jobbte in einem Edeka-Getränkemarkt, als ihn sein Chef im Sommer 2002 zur Seite nahm und ihm einen Ausbildungsplatz zum Kaufmann im Einzelhandel anbot.

Nach einer zweijährigen Ausbildung hatte er seine Berufung im Lebensmitteleinzelhandel gefunden: „Ich wollte das Aufstiegsprogramm der Edeka nutzen, um mich zum Marktleiter weiter zu qualifizie-

ren.“ Begleitend zu seiner Arbeit in einem Lebensmittelmarkt in Melle-Wellingholzhäusen besuchte er Fortbildungen zur Führungskraft im Handel in München und absolvierte nach zwei Jahren einen Abschluss, der ähnlich dem des Handelsfachwirtes ist.

Die Idee, sich selbstständig zu machen, entwickelte sich, als Seker später als Angestellter eigenständig Märkte in Wallenhorst und Osnabrück leitete. „Ich habe einfach eine Bewerbung an die Zentrale der Edeka nach Hamburg geschickt. Mein Wunsch war es, einen Betrieb im Landkreis Osnabrück zu übernehmen.“ 2011 war es dann soweit, in Fürstenau ging die Leiterin eines unter der Regie einer Edeka-Regionalgesellschaft betriebenen Marktes in den Ruhestand. Nach einer kurzen Einarbei-



**Karriere mit Aus- und Weiterbildung:**  
Mehmet Seker. Seine familiären Wurzeln liegen in der Türkei und in Syrien.

tungsphase stand der Melleraner im April als Unternehmer auf eigenen Füßen. „Ich war der jüngste Edeka-Unternehmer in Norddeutschland. Da kam es anfangs schon mal vor, dass mich ein Handelsvertreter im Büro fragte, wo denn der Chef sei“, erinnert sich der Unternehmer.

Die Gründungsberatung und die Finanzierung kamen am Anfang aus einer Hand – von der Edeka. „Ich konnte mich sofort voll um meine Aufgaben und meine Kunden kümmern. Und ich musste mich natürlich auch in meiner Rolle als neuer Chef beweisen“, stellt Seker fest. Oft reagieren Mitarbeiter bei einem Führungswechsel mit einer gewissen Reserviertheit. Neben ganz normalem „Fremdeln“ kommt häufig die Befürchtung dazu, es könnte sich an der Arbeitssituation etwas verschlechtern, weiß der Unternehmer. Doch nicht nur innerbetrieblich bewies er Kontinuität, sondern

hielt beispielsweise auch an den regelmäßigen Aktionen des Fürstener Marktes für einen guten Zweck und zur Unterstützung von öffentlichen Einrichtungen und Sportvereinen fest. Verbesserungspotenzial sah der Einzelhändler jedoch beim Thema Öffentlichkeitsarbeit: „Ich war einer der Ersten im Händler-Verbund mit einer eigenen Homepage.“ Und ergänzt mit einem Lächeln: „Ich glaube, bei facebook hat aktuell in der Umgebung keiner mehr likes als ich.“

Bereits seit 2010 engagiert sich Mehmet Seker übrigens als ehrenamtlicher Prüfer bei der IHK. Als Unternehmer bietet der heute 32-Jährige jedes Jahr Auszubildenden die Chance, ihre Berufung im Lebensmittelhandel zu finden. ■

[www.edeka-seker.de](http://www.edeka-seker.de)

## Recht + Steuern

# Abmahnung zu weitgehend

Die Klägerin machte außergerichtlich gegen eine Konkurrentin einen sehr weitgehenden wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend. Die Abgemahnte lehnte diesen ab. Auch objektiv war der Anspruch zu weit gefasst. Danach kam es zum Rechtsstreit bei dem die Beklagte die nunmehr reduzierten Unterlassungsforderungen anerkannte. Die Kosten wollte sie jedoch nicht voll tragen. Das OLG Frankfurt verurteilte die Beklagte jedoch zur Tragung der ganzen Kosten. Eine zu weitgefasste, auch rechtmäßiges Verhalten umfassende, Abmah-

nung sei nicht wirkungslos, zumindest nicht im geschäftlichen Umfeld. Es sei anerkannt, dass den Abmahner nicht die Verpflichtung treffe, der Abmahnung den Entwurf einer Unterlassungserklärung beizufügen. Daher wäre es unschädlich, wenn der Abmahner mit einer beigefügten, vorformulierten Unterwerfungserklärung vorgerichtlich mehr verlangt habe als ihm zustehe. Die Abgemahnte müsse daher die Kosten voll tragen. (Beschl. v. 30.11.2017, Az.: 1 W 40/17)

**Praxistipp:** Der wegen eines Wettbewerbsverstoßes zu Recht Abgemahnte hat die Pflicht, eine Wiederholungsfahr durch Abgabe einer Unterwerfungserklärung in dem dazu erforderlichen Umfang auszuräumen. Den erforderlichen Umfang muss er im Zweifel selbst bestimmen. Weitere Informationen unter: [www.osnabrueck.ihk24.de](http://www.osnabrueck.ihk24.de) (Nr. 6615). ■



## In Kürze

**Rückruffpflicht bei Wettbewerbsverletzung** – Ein Hersteller kann verpflichtet sein, bereits an Händler ausgelieferte Produkte zurückzurufen, wenn auf der Ware Werbeaussagen abgedruckt sind, die erfolgreich wettbewerbsrechtlich untersagt wurden. So vor Kurzem auch der BGH. (OLG Hamburg, Beschl. v. 30.01.2017, Az.: 3 W 3/17)

**Heimliche Aufnahme rechtfertigt fristlose Kündigung** – Einem Arbeitnehmer, der zu einem Personalgespräch eingeladen wird und dieses Gespräch heimlich mit seinem Smartphone aufnimmt, kann wirksam fristlos gekündigt werden. Das heimliche Mitschneiden verletzt das grundgesetzlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gesprächsteilnehmer. (LAG Hessen, Urt. v. 23.08.2017, Az.: 6 Sa 137/17) ■